

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!] (Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)

„Leise zieht durch mein Gemüt
liebliches Geläute.
Klinge, kleines Frühlingslied,
kling hinaus ins Weite.“
(Heinrich Heine)

Allen Einwohnern der Gemeinde Bördeland wünschen wir ein Frohes Osterfest.

Bernd Nimmich
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Gemeinde Bördeland

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Gemeinderat der Gemeinde Bördeland vom 02.02.2012 Beschluss 01 - 01 / 2012 – Erhöhung des Kassenkreditrahmens

Auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in Verbindung mit § 17 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 684), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Aufnahme eines zusätzlichen Kassenkredits, außerhalb des genehmigten Kassenkreditrahmens von **1.613.800,00 €** für den Zeitraum bis zur Auszahlung der beantragten Liquiditätshilfe.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 - 01 / 2012 – Berufung zum Ortswehrleiter Kleinmühlungen der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in Verbindung mit dem § 15 Abs. 4 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA), § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) in den zur Zeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, Herrn Hans-Georg Fabian als Ehrenbeamten für die Dauer von weiteren 6 Jahren zum Ortswehrleiter Kleinmühlungen der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03 - 01 / 2012 – Berufung zur stellvertretenden Ortswehrleiterin Kleinmühlungen der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in Verbindung mit dem § 15 Abs. 4 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA), § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) in den zur Zeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, Frau Schirin Hildebrandt als Ehrenbeamtin für die Dauer von 6 Jahren zur stellvertretenden Ortswehrleiterin Kleinmühlungen der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04 – 01 / 2012 – Beschluss zur Änderung der Zeitschiene zur geplanten Umsetzung des Gemeindeentwicklungskonzeptes der Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), in derzeit gültiger Fassung, die Änderung der Zeitschiene zur Umsetzung des Beschlusses Nr. 05 – 05 / 2011 „Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde Bördeland“ auf den Zeitraum 2012 bis 2018 gemäß Anlage.

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Sitzung des Ortschaftsrates Welsleben v. 21.02.2012 Beschlussvorlage 1- I/ 2012 – Grundstücksangelegenheit(NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 2- I/ 2012 – Grundstücksangelegenheit(NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 3- I/ 2012 – Grundstücksangelegenheit(NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 4- I/ 2012 – Grundstücksangelegenheit(NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Sitzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland vom 23.02.2012

Beschlussvorlage BA 04-01/2012 -Vorschlag Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2011 (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Sitzung des Ortschaftsrates Biere vom 28.02.2012

Beschlussvorlage 02 - I/ 2012 – Grundstücksangelegenheit Dienstbarkeitseintragung (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Haushaltsausschuss der Gemeinde Bördeland vom 01.03.2012

Beschluss HAS 01-02 / 2012 – Grundstücksangelegenheit OT Biere (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Gemeinderat der Gemeinde Bördeland vom 01.03.2012

Beschluss 01 – 02 / 2012 - Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung des Eigenbetriebsleiters des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr 2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt nach Vorberatung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser, den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr 2008 festzustellen.

Das Wirtschaftsjahr 2008 wurde auf den 31.12.2008 wie folgt abgeschlossen:

<u>1. Bilanzsumme</u>	23.684.693,65 €
1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	
- das Anlagevermögen	23.263.427,01 €
- das Umlaufvermögen	421.266,64 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2. davon entfallen auf der Passivseite	
- das Eigenkapital	5.887.453,32 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.740.786,00 €
- die Rückstellungen	39.975,00 €

- die Verbindlichkeiten	15.016.479,33 €
2. Jahresverlust	39.277,71 €
2.1. Summe der Erträge	1.824.175,20 €
2.2. Summe der Aufwendungen	1.863.452,91 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, den Betriebsleiter für das Wirtschaftsjahr 2008 zu entlasten.

3. Behandlung des Jahresverlusts

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, den Jahresverlust in Höhe von 39.277,71 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 – 02 / 2012 - Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung der Eigenbetriebsleiterin des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr 2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt nach Vorberatung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser, den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr 2009 festzustellen.

Das Wirtschaftsjahr 2009 wurde auf den 31.12.2009 wie folgt abgeschlossen:

1. Bilanzsumme	23.166.590,35 €
1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	
- das Anlagevermögen	22.708.115,80 €
- das Umlaufvermögen	458.474,55 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2. davon entfallen auf der Passivseite	
- das Eigenkapital	5.963.459,57 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.479.116,00 €
- die Rückstellungen	30.710,00 €
- die Verbindlichkeiten	14.693.304,78 €

2. Jahresgewinn	29.250,36 €
2.1. Summe der Erträge	1.947.597,09 €
2.2. Summe der Aufwendungen	1.918.346,73 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, die Betriebsleiterin für das Wirtschaftsjahr 2009 zu entlasten.

3. Behandlung des Jahresgewinns

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 29.250,36 € zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04 - 02 / 2012 – Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ im OT Eggersdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 44 Abs. 3, Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in den derzeit gültigen Fassungen, den Bebauungsplan Nr. 06 „Am Bahnhof“ mit der Ausweisung als Wohnbaufläche aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans soll die Flurstücke 10021, 10022, 10023, 10024, 10025, 10026, 10027 und 13/3 der Flur 1 in der Gemarkung Eggersdorf umfassen.

Zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens schließt die Gemeinde mit dem Antragsteller einen Städtebaulichen Vertrag ab. In dem Vertrag wird die Übernahme der Kosten des Bauleitplanverfahrens durch den Antragsteller und das Verbleiben der Planungshoheit bei der Gemeinde geregelt.

Durch das Bauamt ist der Städtebauliche Vertrag zu erstellen und zur Unterschriftsreife zu bringen und durch den Bürgermeister zu unterzeichnen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeinderat beschließt, die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich zu unterrichten.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 05 - 02 / 2012 – Nutzungs- und Gebührensatzung für das Sport- und Freizeitzentrum „Bördeland“ im OT Eggersdorf und für das Sportzentrum „Am Mühlberg“ im OT Kleinmühlungen

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 Abs. 1, 44 Abs. 3 Pkt. 1 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum (SportEinrVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1997 (GVBl. LSA S. 119) in den derzeit geltenden Fassungen beschließt der Gemeinderat die Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportzentren SFZ „Bördeland“ OT Eggersdorf und „Am Mühlberg“ OT Kleinmühlungen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Nutzungs- und Gebührensatzung für das Sport- und Freizeitzentrum „Bördeland“ im OT Eggersdorf und für das Sportzentrum „Am Mühlberg“ im OT Kleinmühlungen

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 Abs. 1, 44 Abs. 3 Pkt. 1 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum (SportEinrVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1997 (GVBl. LSA S. 119) in den derzeit geltenden Fassungen beschließt der Gemeinderat die Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportzentren SFZ „Bördeland“ OT Eggersdorf und „Am Mühlberg“ OT Kleinmühlungen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Sport- und Freizeitzentrum „Bördeland“ im OT Eggersdorf und das Sportzentrum „Am Mühlberg“ im OT Kleinmühlungen.

§ 2 Grundsätze der Nutzung

- Die Sport- und Freizeitzentren „Bördeland“ und „Am Mühlberg“ dienen der Entwicklung des Breitensports, des Hallenradsports in Sachsen-Anhalt sowie der Verbesserung kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Bördeland.
- Die Sport- und Freizeitzentren werden bevorzugt gemeinnützigen Sportvereinen der Gemeinde Bördeland zur Ausübung des Sports auf Antrag überlassen.
- Weiterhin können die Sport- und Freizeitzentren bevorzugt durch gemeinnützige Kultur- und Heimatvereine und anderen gemeinnützigen Vereinen der Gemeinde Bördeland für die Durchführung von kulturellen pßVeranstaltungen, Ausstellungen u.ä. genutzt werden.
- Anderen Vereinen, Gruppen, Einzelpersonen oder auswärtigen Verbänden und Organisationen sollen die Sport- und Freizeitzentren überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der im Absatz 1-3 genannten Interessen möglich ist.
- Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportzentren besteht nicht. Die Überlassung kann jederzeit und in jedem Fall entschädigungslos widerrufen werden. Sie kann insbesondere eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Bau-, Reinigungs- oder andere Arbeiten es erfordern.
- Die Zulassung der Sport- und Freizeitzentren kann darüber hinaus eingeschränkt werden, wenn wiederholt weniger als 10 Personen während der zugewiesenen Benutzungszeit in der Halle tätig sind.

§ 3 Zeitliche Beschränkung

- Die Nutzung der Sportzentren „Am Mühlberg“ und SFZ „Bördeland“ wird grundsätzlich nicht gestattet:
 - bei sportlicher Nutzung nach 22.00 Uhr
 - bei kultureller Nutzung nach der gesetzlichen Sperrzeitverordnung
 - nach Ende der Nutzungszeit müssen die Sportzentren von den Nutzern geräumt werden.
- Ausnahmen von Absatz 1 können auf besonders begründeten Antrag hin genehmigt werden.
- Beim Vereinssport ist die Gesamtbenutzungszeit so zu verstehen, dass mit Beginn der zugewiesenen Übungs- und Trainingszeiten die ankommende Gruppe die Spielfläche betreten kann und die abgehende Gruppe diese zur gleichen Zeit verlassen soll.

§ 4 Antrags- und Genehmigungsverfahren

- Anträge auf Überlassung der Sportzentren „Am Mühlberg“ und SFZ „Bördeland“ für Einzelveranstaltungen sind 3 Wochen vor

der geplanten Benutzung schriftlich an die Gemeinde Bördeland zu stellen.

2. Die schriftlich erteilte Benutzererlaubnis berechtigt zur Benutzung der Halle während der festgesetzten Zeit und für den zugelassenen Zweck.

Mit der Inanspruchnahme erkennt der Benutzer diese Satzung rechtsverbindlich an.

3. Die vor Beginn einer Spielrunde bzw. Punktspielserie eingereichten Pläne für Meisterschaftsspiele und andere im Voraus feststehenden Veranstaltungen gelten als Antrag und bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

4. Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnis.

§ 5 Allgemeine Hausordnung

1. Bei der Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Wasserduschen nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden bis zur Höchstdauer von 15 Minuten geschlossen benutzen. Besucher oder sonstige Personen, die nicht an den Übungs-, Trainings- und Wettkampfveranstaltungen teilgenommen haben, dürfen die Wasch- und Duschanlagen nicht benutzen.

2. Die gesamte Einrichtung und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden und schriftlich im Hallenbuch festzuhalten. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Für mutwillige Verunreinigungen und Beschädigungen werden die Verursacher haftbar gemacht und können von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

3. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

4. Tiere jeglicher Art dürfen grundsätzlich nicht mit in die Sport- und Freizeitzentren genommen werden, ausgenommen sind von der Verwaltung genehmigte Ausstellungen.

5. Rauchen, Alkoholgenuß sowie der Verzehr von Lebensmitteln sind in der Halle und den Nebenräumen während der Sport-, Trainings-, und Wettkampfveranstaltungen nicht gestattet. Die Benutzung von Kaugummis im Sport- und Freizeitzentrum ist untersagt.

6. Der Innenraum der Sport- und Freizeitzentren darf nur von Aktiven, Betreuern und Trainern in Sportschuhen mit abriebfester heller Sohle betreten werden. Für Verunreinigungen an Geräten und Sportboden, die durch nicht zugelassenes Schuhwerk hervorgerufen werden, wird der Verursacher haftbar gemacht. Begleitpersonen (z.B. Erziehungsberechtigte) und Zuschauer dürfen die Trainings- und Wettkampfanlagen nicht betreten, sondern haben sich auf der Tribüne aufzuhalten.

7. Beleuchtungsanlagen, Trennvorhang, Ballnetz- und Baskettanlagen und Regieraum dürfen nur vom Hallenwart sowie von eingewiesenem Personal bedient werden.

§ 6 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen und Übungsbetrieb

1. Der für eine Veranstaltung oder einen Übungsbetrieb notwendige Auf- und Abbau der Sportanlagen obliegt dem Veranstalter. Er hat nach Beendigung seiner Veranstaltung den Ursprungszustand wieder herzustellen.

Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen sind nicht statthaft.

2. Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Übungsleiter mit gültiger Lizenz oder Veranstaltungsleiter (bei Kulturveranstaltungen) beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird. Dies schließt insbesondere ein, dass bewegliche Geräte nach ihrer Nutzung in Grundstellung und wieder auf ihren Platz gebracht oder beim Hallenwart abgegeben werden. Der Verantwortliche betritt als Erster und verlässt als Letzter die Halle. Die Verschlussicherheit der Außentüren muss während des gesamten Übungs- und Wettkampfbetriebes gewährleistet sein.

3. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Kassenpersonal zu stellen. Der Veranstalter ist für den reibungslosen Ablauf verantwortlich. Er hat für eine ausreichende medizinische Sicherstellung zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung bestimmter Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird. Die Ausschmückung der Sportzentren bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Sie ist so auszuführen, dass Beschädigungen des Nutzungsobjektes ausgeschlossen sind. Zu diesem Zweck verwendete Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

4. Der Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken ist nur in Abstimmung mit der Gemeinde und den Vereinsgaststätten zulässig.

5. Die Übungsgruppen und Mannschaften benutzen die ihnen zugewiesenen Umkleieräume. Die Umkleieräume sollen während der Benutzungszeit möglichst verschlossen gehalten werden.

Wertsachen sind in eigener Verantwortung aufzubewahren.

6. Nach Beendigung der Trainingsstunden und Wettkämpfe hat der Verantwortliche alle benutzten Räume und Geräte auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Darüber hinaus ist der Verantwortliche verpflichtet, die Nutzung der Halle im Hallenbuch nachzuweisen und etwaige Mängel bzw. Schäden schriftlich anzuzeigen.

7. In der Halle dürfen generell keine Haftmittel verwendet werden.

§ 7 Nutzungsgebühren

Die Gebühren für die Nutzung der Sportzentren bemessen sich nach den Vorschriften der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Gebührenschildner und Fälligkeit

1. Gebührenschildner ist der Antragsteller, mehrere Antragsteller sind Gesamtschildner.

2. Die Gebührenschildner entsteht mit der Aushändigung der Benutzungszulassung an den Antragsteller und wird innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

3. Die Gebühr ist auf das Konto der Gemeinde Bördeland zu überweisen.

§ 9 Hausrecht

In den Sportzentren „Am Mühlberg“ und SFZ „Bördeland“ üben der Bürgermeister und von ihm beauftragte Personen das Hausrecht aus und sorgen für die Einhaltung der Satzung und der Benutzungspläne. Den Anordnungen ist unbedingt zu folgen.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Veranstalter und Benutzer, die diesen Bestimmungen zuwider handeln oder die Ordnung im Sport- und Freizeitzentrum stören, können von der Gemeinde Bördeland von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

§ 11 Haftung

1. Die Gemeinde Bördeland überlässt dem Veranstalter die Sport- und Freizeitzentren sowie die dazu gehörende Ausstattung zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Er ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtung und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen stehen. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Bördeland und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von diesem Vertrag bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von den Gebäuden gem. § 36 BGB unberührt.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

3. Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, Wertsachen, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

4. Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer und Sportanlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann.

§ 12 Brandsicherheit

1. Die Gemeinde prüft im Einzelfall bei der Antragstellung kultureller und sportlicher Veranstaltungen auf der Grundlage der vom Veranstalter zu erwartenden Zuschauer- bzw. Besucherzahlen die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache.

2. Die Bestellung einer Brandsicherheitswache ist entsprechend der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde kostenpflichtig.

§ 13 Inkrafttreten

Die Gebühren- und Benutzungssatzung der Sport- und Freizeitzentren tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren

für das SFZ „Bördeland“ und für das Sportzentrum „Am Mühlenberg“ vom 29.04.2011 sowie die Benutzungssatzung für das SFZ „Bördeland“ vom 07.03.2005 und für das Sportzentrum „Am Mühlenberg“ vom 15.02.2004 außer Kraft.

Bördeland, den 02.03.2012

B. Nimmich - Siegel -
Bürgermeister

Anlage zur Nutzungs- und Gebührensatzung des Sport- und Freizeitzentrums „Bördeland“ und des Sportzentrum „Am Mühlenberg“

1. Gebührentarif

1. Für die Nutzung der Hallen wird folgende Gebühr erhoben:

- 1.1. Von gemeinnützig anerkannten Vereinen für sportliche Veranstaltungen unentgeltlich.
1.2. Vereine ohne anerkannte Gemeinnützigkeit, Vereinsgaststätten der Sportstätten, privaten Personen und Personenvereinigungen aus der Gemeinde Bördeland

50 % der Gebühren Pkt. 1.3.1 – Pkt. 1.3.3

1.3. von Vereinen ohne anerkannte Gemeinnützigkeit, privaten Personen oder Personenvereinigungen, die ihren Sitz **nicht** in der Gemeinde Bördeland haben:

pro angefangene Stunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit

1.3.1. SFZ „Bördeland“ Eggersdorf

Hallenhälfte groß	25,00 €
Hallenhälfte klein	20,00 €
Gesamte Halle	45,00 €

1.3.2. Sportzentrum „Am Mühlenberg“ Kleinmühlungen

Je Hallenhälfte	20,00 €
Gesamte Halle	40,00 €
Nutzung Galerie	20,00 €

1.3.3. Nutzung der sportlichen Geräte je Stunde

Volleyballanlage	20,00 €
Fußballanlage	20,00 €
Badminton	12,00 €
Tischtennisanlage	10,00 €

2. Für gewerbliche Veranstaltungen, z.B. Verkaufsveranstaltungen, Verkaufsmessen, Verkaufsausstellungen u. ä. wird folgende Gebühr erhoben:

je angefangene Stunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit

2.1. SFZ „Bördeland“ Eggersdorf

Hallenhälfte groß	40,00 €
Hallenhälfte klein	30,00 €
Gesamte Halle	70,00 €

2.2. Sportzentrum „Am Mühlenberg“ Kleinmühlungen

je Hallenhälfte	30,00 €
gesamte Halle	60,00 €
Galerie	30,00 €

3. Sonderregelungen und Nachlässe

Über Nachlässe oder entsprechende Pauschalregelungen erfolgt eine Entscheidung durch den Bürgermeister.

4. Reinigung

Für alle Veranstaltungen ist eine pauschale Reinigungsgebühr zu entrichten:

1. SFZ Bördeland OT Eggersdorf 50,00 €

2. Sportzentrum „Am Mühlenberg“ OT Kleinmühlungen (Hallenbereich) 30,00 €

3. Galerie Sportzentrum „Am Mühlenberg“ 20,00 €

sofern die Reinigung durch Mitarbeiter der Gemeinde Bördeland erfolgt.

5. Absagefristen

Absagen bis zu 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind kostenfrei. Bei kurzfristigen Absagen hat der Veranstalter 50 % der Nutzungsgebühr zu entrichten.

Beschlussvorlage 06 - 02 / 2012 – Kinderbetreuungssatzung der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kin-

dern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt

(KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), i.V. mit § 90 Absatz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII), in den zurzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die als Anlage beigefügte Satzung für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bördeland (Kinderbetreuungssatzung).

Der Beschluss wurde *mehrheitlich* angenommen.

Satzung für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen (Kita's) der Gemeinde Bördeland (Kinderbetreuungssatzung)

Präambel:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner öffentlichen Sitzung am **01.03.2012** auf der Grundlage der §§ 2,4,6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 383), § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt(KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), i.V. mit § 90 Absatz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII), in den zurzeit gültigen Fassungen die nachfolgende Satzung für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bördeland (Kinderbetreuungssatzung) beschlossen:

Grundsatz:

Kindertageseinrichtungen in *Trägerschaft* der Gemeinde Bördeland befinden sich in den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen und Welsleben.

Name und Anschriften der Kindertageseinrichtungen:

1. Kindertagesstätte „Bördespatz“, Biere, Friedenstrasse 1b, 39221 Bördeland
 2. Kindertagesstätte „Zwergenland“, Eggersdorf, Kirchstraße 6, 39221 Bördeland
 3. Kindertagesstätte „Kunterbunt“, Eickendorf, Bierer Straße 46, 39221 Bördeland
 4. Kindertagesstätte „Haus der kleinen Strolche“, Großmühlungen, Dunkelstraße 1a , 39221 Bördeland mit der Außenstelle Hort, Großmühlungen, Breiter Weg 3
 5. Kindertagesstätte „Mühlenspatzen“, Kleinmühlungen, Große Graue 13a, 39221 Bördeland
 6. Kindertagesstätte „Die kleinen Welse“, Welsleben, Lange Straße 30, 39221 Bördeland mit der Außenstelle Hort, Welsleben, Krumme Straße 13
- Wird auf der Grundlage des KiFöG durch Einwohner der Gemeinde Bördeland die Betreuung und Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Bördeland gewünscht, so stehen die o.g. Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Die Kindertageseinrichtungen dienen gemeinnützigen Zwecken, die darin wie folgt bestehen:

- Die Kinder werden in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert.
- Die Betreuung der Kinder stellt einen Beitrag in deren Erziehung dar.
- Es wird im elementaren Bereich eine Bildung vermittelt.
- Es erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder.
- Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel der Kindertageseinrichtung werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- Die Gemeinde als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Auf der Grundlage des § 3b KiFöG (Wunsch- und Wahlrecht) haben Leistungsberechtigte auch die Möglichkeit, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen Kindertageseinrichtungen an einem anderen Ort zu wählen.

§ 1 Aufnahme, Anmeldung und Abmeldung

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bördeland dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus dem Gemeindegebiet. Ausnahmen können zugelassen werden. § 11 Abs. 5 KiFöG gilt entsprechend.

(2) Es werden entsprechend den zur Verfügung stehenden freien Plätzen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr aufgenommen. § 3 Abs. 1 bis 4 KiFöG gilt entsprechend.

(3) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern unabhängig von religiösen und weltanschaulichen Auffassungen offen. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob sie ihr Kind zur Betreuung in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde geben.

(4) Es werden für die Betreuung folgende Ganztags- und Teilbetreuungsplätze angeboten:

- a) 1. Ganztagsbetreuungsplatz bis 10 Stunden für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
2. Teilbetreuungsplatz bis 8 Stunden für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
3. Teilbetreuungsplatz bis 5 Stunden für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
- b) 1. Ganztagsbetreuungsplatz bis 10 Stunden für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule
2. Teilbetreuungsplatz bis 8 Stunden für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule
3. Teilbetreuungsplatz bis 5 Stunden für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule
- c) Betreuungsplatz für Kinder, die in die 1. Klassenstufe der Grundschule eingeschult sind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- d) Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, Kinder erwerbsloser Eltern über den Rechtsanspruch von täglich mindestens 5 Stunden hinaus betreut werden. Der tägliche Betreuungszeitraum für die 5-Stunden-Regelung wird von 7.00 – 12.00 Uhr festgelegt. Einzelfallentscheidungen werden gesondert geregelt.
- e) Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, Gastkinder für eine vorübergehende Betreuung von bis zu acht Wochen aufgenommen werden.
Ist dies der Fall, ist zu den in dieser Satzung festgesetzten Elternbeiträgen gemäß § 4 Abs. 4 ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 25,00 € pro angefangener Betreuungswoche zum Ausgleich des Defizits für die entstandenen Betreuungskosten durch den Antragsteller zu zahlen. Nach Ablauf der acht Wochen erlischt der Betreuungsvertrag zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde. Bei weiterem Betreuungsbedarf ist dieser erneut zu beantragen.
- f) Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, nicht ortsansässige Kinder außerhalb des Einzugsgebietes der Gemeinde zur Betreuung aufgenommen werden. Das pro Kind entstehende Defizit wird mit der abgebenden Leistungsverpflichteten durch Vereinbarung geregelt.

(5) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines jeden Monats.

Ausnahmen in nachgewiesenen dringenden Fällen, z.B. bei berufsbedingter Notwendigkeit der Eltern, sind möglich. Die Anmeldung sollte dabei spätestens vierzehn Tage vor dem gewünschten Aufnahmetag bei der Gemeinde Bördeland, Sitz Biere eingehen. Die Genehmigung der Aufnahme wird nach den zur Verfügung stehenden Plätzen erteilt.

Für eine Hortbetreuung nach Maßgabe dieser Satzung muss in der Regel die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

Mit der Anmeldung zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie bei Wiederaufnahme nach Krankheit haben die Erziehungsberechtigten des Kindes eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Für die Kosten dieser ärztlichen Bescheinigung kann die Gemeinde nicht in Anspruch genommen werden.

Mit der Anmeldung zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung haben die Erziehungsberechtigten des Kindes eine Bescheinigung über ihre Erwerbstätigkeit einzureichen. Jede Änderung der persönlichen Verhältnisse in Bezug auf die Erwerbstätigkeit sind der

Kindertageseinrichtung bzw. der Gemeinde Bördeland unverzüglich mitzuteilen.

(6) Eine Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung kann spätestens am 30.06. zum 01.01. und am 31.12. zum 30.06. des Folgejahres erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden.

Wichtige Gründe im Sinne dieser Satzung sind:

Wohnortwechsel, Verlegung des Aufenthaltsortes des Kindes, gesundheitliche Nichteignung des Kindes.

Weitere Gründe werden im Einzelfall geprüft.

Diese Regelung betrifft nicht den in der Einrichtung vollziehenden Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten bzw. Kindergarten in den Hort.

(7) An- bzw. Abmeldeanträge sind ausschließlich in schriftlicher Form zu stellen.

§ 2 Ausschluss vom Besuch

(1) Es sind Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen bzw. deren Aufnahme zu verweigern:

- a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt für die Dauer der Krankheit
- b) die mit Ungeziefer behaftet sind
- c) für die ein Rückstand der zu entrichtenden Elternbeiträge oder der Kosten für Getränke und sonstige zusätzliche Lebensmittel gemäß § 4 Absatz 4 und 7 von zwei Monaten besteht
- d) bei mehrmaliger Nichteinhaltung der vereinbarten Betreuungszeit
- e) die unentschuldigt 20 Tage im Jahr fehlen.

(2) Für Fälle nach Abs. 1 a und b) hat die Leiterin der Kindertageseinrichtung die zuständige Verwaltungsbehörde zu informieren. Die Beendigung der unter diesen Absätzen aufgeführten Fälle ist gemäß § 1 Abs. 5 durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Die Entscheidung nach Abs. 1 c, d, e ist der Leiterin der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen öffnen im Benehmen mit den Kuratorien um 06.00 Uhr und schließen um 17.00 Uhr. In Ausnahmefällen wird bei Bedarf eine Zusatzbetreuungszeit von 17.00 – 18.00 Uhr geregelt.

Die Kindertageseinrichtung „Mühlenspatzen“ Kleinmühligen bietet im Bedarfsfall (bei berufsbedingter Notwendigkeit der Eltern) eine Betreuungszeit (reguläre Öffnungszeiten) bis 19:00 Uhr an.

Für den Hortbereich in den Kindertageseinrichtungen erfolgt eine Gesamtbetreuung von 6 Stunden, Frühbetreuung ab 6.00 bis Schulbeginn und Nachmittagsbetreuung nach Schulende bis 17.00 Uhr.

(2) Abwesenheiten von Kindern sind bis spätestens 09:30 Uhr des betreffenden Tages durch einen Berechtigten an die Kindertageseinrichtungen zu melden.

(3) Die Ruhe- und Schlafenszeit der Kindertageseinrichtungen wird auf 12.00 – 14.00 Uhr festgelegt. Während der Ruhe- und Schlafenszeit kann ein Kind im Einzelfall nur in Absprache mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung abgeholt werden.

(4) Wird eine Kindertageseinrichtung während bestimmter Zeiten, unabhängig der Regelung im Abs. 5, geschlossen, sind die Erziehungsberechtigten durch einen entsprechenden Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu informieren.

(5) Die Kindertageseinrichtungen bleiben am Samstag sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

Für den Zeitraum vom 24.12. – 31.12. sowie für Brückentage eines jeden Jahres wird eine Bedarfsanalyse (für berufstätige Eltern) durchgeführt. Für Kinder, deren Eltern an diesen Tagen nachweislich arbeiten müssen, wird eine Betreuung gewährleistet. Diese Betreuung kann auch in einer anderen Kindertageseinrichtung der Gemeinde erfolgen.

(6) Bei Schließung der Kindertageseinrichtungen durch unvorhersehbare Katastrophen oder auftretende Betriebsstörungen während der normalen Öffnungszeiten erfolgt eine vorübergehende Unterbringung für diesen Tag sowie die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten durch die Gemeinde.

(7) Bei der Schließung der Kindertageseinrichtungen nach Abs. 4 erfolgt keine Rückerstattung der Elternbeiträge. Bei der Schließung nach Abs. 6 erfolgt eine anteilmäßige Rückerstattung, wenn die Schließung länger als 10 Werktage andauert.

§ 4 Elternbeiträge

(1) Für Kinder, die in den Kindertageseinrichtungen betreut werden, haben die Erziehungsberechtigten monatliche Elternbeiträge an die Gemeinde zu entrichten.

(2) Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Bördeland im Rahmen dieser Satzungsbefugnis und auf der Grundlage des § 13 KiFöG beschlossen. Gleiches gilt für die Änderung der Höhe von Elternbeiträgen.

(3) Im Rahmen der geltenden Öffnungszeiten erhöht sich der monatliche Beitrag bei einer Betreuung über den gesetzlichen Anspruch von 10 h hinaus um: **20 € für 1 h, 40 € für 2 h, 60 € für 3 h.**

(4) Die monatlichen Elternbeiträge betragen gemäß

a) § 1 Abs. 4 Buchstabe a)

Ziffer 1	150,00 € Kind und Monat
Ziffer 2	125,00 € Kind und Monat
Ziffer 3	90,00 € Kind und Monat

b) § 1 Abs. 4 Buchstabe b)

Ziffer 1	150,00 € Kind und Monat
Ziffer 2	125,00 € Kind und Monat
Ziffer 3	90,00 € Kind und Monat

c) § 1 Abs. 4 Buchstabe c) Hort einschließlich Ferienbetreuung	75,00 € Kind und Monat
nur Frühhort	20,00 € Kind und Monat
Gasthortkind (ortsansässig) - Ferienbetreuung	15,00 € Kind und Woche
	(zusätzlich zum Beitrag)

d) Zusatzbetreuungszeit außerhalb

der regulären Öffnungszeiten (17:00 - 18:00 Uhr)

21,00 € je angefangene Stunde

(5) Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen (§ 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) können auf Antrag den Elternbeitrag durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Salzlandkreis) ermäßigt bekommen.

(6) Kann durch die gewährte Ermäßigung die soziale Härte nicht abgewendet werden, so kann auf Antrag Stundung, Erlass oder Niederschlagung der zu zahlenden Beiträge gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde nach den für die Stundung, Erlass oder Niederschlagung geltenden Rechtsbestimmungen in der Gemeinde. Bis zum Entscheid sind die Beiträge in der entsprechenden Höhe zu entrichten.

(7) Durch die Gemeinde wird die Bereitstellung einer Mahlzeit und Getränke gewährleistet. Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bereitstellung der Mahlzeit stehen, sind von den Erziehungsberechtigten gesondert zu zahlen. Die Kosten bereitgestellter Getränke und sonstiger zusätzlicher Lebensmittel, wie Obst, Gemüse, Eis u.a. sind in den Beiträgen für Kinder gemäß Absatz (4) a - c (außer Frühhort) in Höhe von **4,- €** enthalten.

§ 5 Zahlung

(1) Die Beiträge sind bis zu jedem 15. Tag des laufenden Monats im Voraus an die **Gemeinde** unter Angabe des Zahlungsgrundes zu entrichten.

(2) Zahlungspflichtig sind die Personen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertageseinrichtung angemeldet haben. Mehrere Anmeldehafter haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Elternbeiträge sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen während der angemeldeten Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtung fernbleibt oder die täglich angebotene Betreuungszeit der Kindertageseinrichtung nicht voll ausschöpft.

(4) Säumige Zahler werden nach den Vorschriften des Abgabenrechtes schriftlich gemahnt. Geht der fällige Elternbeitrag bis zur Fristsetzung der Mahnung nicht ein, so wird das Kind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen und die ausstehenden Beiträge auf Kosten des Zahlungspflichtigen eingezogen bzw. zwangsvollstreckt.

(5) Bei Ausscheiden bis zum 15. des jeweiligen Monats bzw. Eintritt nach dem 15. (16. und später) des jeweiligen Monats sind 50 % des Monatsbeitrages zu zahlen.

§ 6 Elternsprecherinnen und Elternsprecher, Kuratorium und Kindermitwirkung

(1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehern unabdingbar notwendig.

(2) Sofern in den Kindertageseinrichtungen Gruppen gebildet werden, wird eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Elternschaft jeder Kindertageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Diese Elternvertreterinnen bzw. -vertreter, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder Vertreter des Trägers der Einrichtung bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.

(4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
2. Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung,
3. Unterstützung der Bemühungen des Trägers um die erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung sowie um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
4. Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Elternbeiträgen,
5. Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen,
- 6.

Information der Erziehungsberechtigten.

(5) Das Kuratorium tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 2 mal jährlich. Von der Beratung ist ein Protokoll zu fertigen, welches der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Kenntnis vorzulegen ist.

(6) Die Kinder können und sollen ihrem Alter und ihren Bedingungen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Kindertageseinrichtung gehört werden müssen.

§ 7 Allgemeines

(1) Jedes Kind hat mitzubringen

- a) täglich:
Frühstücksbrot, bei Bedarf etwas zu Essen für die Nachmittagsversorgung,
ausreichend Schutzbekleidung für den Aufenthalt im Freien.
- b) zum Verbleib in der Einrichtung:
Hausschuhe oder leichte Sandalen, bei Bedarf Turnhemd und Turnhose in einem Stoffbeutel, Sondervollmachten, Handtuch und Bettwäsche.

(2) Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.

(3) Eigene Spielsachen, Geld und Schmuck sollten von den Kindern nur in Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Das Tragen von Ketten u.a. Halsbändern ist generell untersagt.

(4) Für vorsätzliche Beschädigung der Einrichtung und ihrer Gegenstände haften die Erziehungsberechtigten. Für mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung bei Verlust oder Zerstörung. Ausgenommen davon sind die Dinge, die für den Besuch der Kindertageseinrichtung notwendig sind.

(5) Die Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung kann zu Absatz 1 – 4 weitere Regelungen treffen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kinderbetreuungssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Satzung im „Bördeland-Kurier“, dem Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Bördeland mit Wirkung vom **01.01.2012** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderbetreuungssatzungen der Gemeinde Bördeland vom 30.10.2008 außer Kraft.

(2) Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt hinsichtlich der Verletzung von Ver-

fahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird hingewiesen. Diese sind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Bördeland unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschlossen am: 01.03.2012
Ausgefertigt am: 02.03.2012
Veröffentlicht: BLK Nr. 02/2012

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Siegel der Gemeinde

Beschlussvorlage 07 - 02 / 2012 – Feuerwehrentwicklungs-konzept der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs.1, 4 Abs. 1 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in Verbindung mit dem § 2 Abs.1 und 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Mindeststärke und – Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) vom 13.07.2009 in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung im Haushaltsausschuss, in Fortführung der Risikoanalyse mit Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Bördeland vom 07.07.2011 und unter Berücksichtigung der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel das als Anlage beigefügte Feuerwehrentwicklungs-konzept der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 08 - 02 / 2012 - Erschließungsvertrag zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 Wohn- und Gewerbepark Welslebener Str., Bereich Gewerbepark im OT Biere Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. 383) i. V. m. § 124 Abs. 1 Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), den Abschluss des Erschließungsvertrages mit der Deutschen Telekom AG (DTAG) zur Realisierung der notwendigen Erschließung im Rahmen der rechtswirksamen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 Wohn- und Gewerbepark Welslebener Str., Bereich Gewerbepark im OT Biere Gemeinde Bördeland.

Nach Fertigstellung der Erschließungsanlage übernimmt die Gemeinde diese in ihr Eigentum.

Der Bürgermeister wird ermächtigt den Erschließungsvertrag zu unterzeichnen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 09 - 02 / 2012 – Grundsatzbeschluss Grundstücksangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 10 - 02 / 2012 – Grundstücksangelegenheit OT Eickendorf (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung des Eigenbetriebsleiters des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr 2008

2. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 01.03.2012

Beschluss 01-02/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt nach Vorberatung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser, den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr 2008 festzustellen.

Das Wirtschaftsjahr 2008 wurde auf den 31.12.2008 wie folgt abgeschlossen:

1. Bilanzsumme	23.684.693,65 €
1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	
- das Anlagevermögen	23.263.427,01 €
- das Umlaufvermögen	421.266,64 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2. davon entfallen auf der Passivseite	
- das Eigenkapital	5.887.453,32 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.740.786,00 €
- die Rückstellungen	39.975,00 €
- die Verbindlichkeiten	15.016.479,33 €
2. Jahresverlust	39.277,71 €
2.1. Summe der Erträge	1.824.175,20 €
2.2. Summe der Aufwendungen	1.863.452,91 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, den Betriebsleiter für das Wirtschaftsjahr 2008 zu entlasten.

3. Behandlung des Jahresverlusts

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, den Jahresverlust in Höhe von 39.277,71 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Bestätigungsvermerk

der WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 31.03.2011

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des EigBG-LSA und der EigVO-LSA, liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO-LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften des EigBG-LSA und der EigVO-LSA und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf Folgendes hin:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben wegen der Höhe des Kassenkredites, des ausgabewirksamen Jahresverlustanteils und des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages Anlass zu ernster Besorgnis.“

**Feststellungsvermerk
des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Salzlandkreises vom 12.12.2011**

§ 21 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrecht (GVBL Nr. 9 vom 29. Mai 2009, Artikel 4) regelt u. a. im Buchstaben b), dass das Ministerium des Innern Rechtsvorschriften über den Jahresabschluss, die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes erlassen kann. Das Ministerium des Innern Land Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 20. Juli 2009 die Änderung eigenbetriebsrechtlicher Vorschriften erlassen. Im Formblatt 8 (Anlage 8 zu § 19 EigBG LSA i. V. m. § 322 HGB) wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden. Somit ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Wirtschaftsgesellschaft WIKOM AG ZNL Halle (Saale) folgender **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 31. März 2011 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG ZNL Halle (Saale), die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 des Eigenbetriebes Schmutzwasser Bördeland den gesetzlichen Vorschriftenlichen und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, wird auf Folgendes hingewiesen:

„Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben wegen der Höhe des Kassenkredites und des ausgabewirksamen Jahresverlustanteils Anlass zu **ernster Besorgnis**.“

Der **Jahresabschluss** und der **Lagebericht** für das **Wirtschaftsjahr 2008** liegt vom 12.03.2012 bis zum 23.03.2012 zur Einsichtnahme im Bürgerbüro der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland, aus

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Bördeland OT Biere, den 02.03.2012

Nimmich
Bürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung des Eigenbetriebsleiters des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr 2009

2. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 01.03.2012

Beschluss 02-02/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt nach Vorbereitung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser, den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr 2009 festzustellen.

Das Wirtschaftsjahr 2009 wurde auf den 31.12.2009 wie folgt abgeschlossen:

1. Bilanzsumme	23.166.590,35 €
1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	
- das Anlagevermögen	22.708.115,80 €
- das Umlaufvermögen	458.474,55 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2. davon entfallen auf der Passivseite	
- das Eigenkapital	5.963.459,57 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.479.116,00 €
- die Rückstellungen	30.710,00 €
- die Verbindlichkeiten	14.693.304,78 €

2. Jahresgewinn	29.250,36 €
2.1. Summe der Erträge	1.947.597,09 €
2.2. Summe der Aufwendungen	1.918.346,73 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, die Betriebsleiterin für das Wirtschaftsjahr 2009 zu entlasten.

3. Behandlung des Jahresgewinns

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 29.250,36 € zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden.

**Bestätigungsvermerk
der WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 31.03.2011**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des EigBG-LSA und der EigVO-LSA, liegen in der Verantwortung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO-LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften des EigBG-LSA und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf Folgendes hin:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben wegen der Höhe des Kassenkredites, des ausgabewirksamen Jahresverlustanteils aus 2008 Anlass zu ernster Besorgnis.

Der Bestätigungsvermerk steht unter dem Vorbehalt, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 in unveränderter Form festgestellt wird.“

**Feststellungsvermerk
des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Salzlandkreises vom 12.12.2011**

§ 21 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrecht (GVBL Nr. 9 vom 29. Mai 2009, Artikel 4) regelt u. a. im Buchstaben b), dass das Ministerium des Innern Rechtsvorschriften über den Jahresabschluss, die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes erlassen kann. Das Ministerium des Innern Land Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 20. Juli 2009 die Änderung eigenbetriebsrechtlicher Vorschriften erlassen. Im Formblatt 8 (Anlage 8 zu § 19 EigBG LSA i. V. m. § 322 HGB) wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden. Somit ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Wirtschaftsgesellschaft WIKOM AG ZNL Halle (Saale) folgender **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 31. März 2011 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG ZNL Halle (Saale), die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009 des Eigenbetriebes Schmutzwasser Bördeland den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, wird auf Folgendes hingewiesen:

„Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben wegen der Höhe des Kassenkredites und des ausgabewirksamen Jahresverlustanteils aus 2008 Anlass **zu ernster Besorgnis**.“

Der **Jahresabschluss** und der **Lagebericht** für das **Wirtschaftsjahr 2009** liegt vom 12.03.2012 bis zum 23.03.2012 zur Einsichtnahme im Bürgerbüro der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland, aus

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Bördeland OT Biere, den 02.03.2012

Nimmich
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Bördeland
und die Entlastung des Bürgermeisters**

Gemäß § 108a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), wird hiermit die Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Bördeland und die Entlastung des Bürgermeisters öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2009 liegen in der Zeit vom

12.03.2012 vom 26.03.2012

zur Einsichtnahme in der Finanzverwaltung der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3 in 39221 Bördeland öffentlich aus.

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Mitteilung des Ordnungsamtes

„Pflicht zur Anbringung von Hausnummern“

Aus gegebenem Anlass weisen wir auf die Bestimmungen des § 8 der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Bördeland vom 07.05.2009 hin.

Hierin ist geregelt, dass jedes bebaute Grundstück vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen ist.

Dies ist vor allem auch im eigenen Interesse wichtig, wenn Ärzte, Krankentransporte u.ä. die jeweiligen Grundstücke zügig auffinden müssen.

Die Gefahrenabwehrverordnung wurde im Bördelandkurier am 14.05.2009 veröffentlicht. Sie kann darüber hinaus unter der Internetseite der Gemeinde Bördeland: www.gem-boerdeland.de (Satzungen) eingesehen werden.

Information der Gemeinde Bördeland betreffend den Ortsteil Welsleben

Die Gemeinde Bördeland informiert darüber, dass der Verbindungsweg von der Krummestraße zur Kirschallee im Ortsteil Welsleben, zwischen den Grundstücken Krummestr. 34 und Krummestr. 35, in Privateigentum übertragen wird.

Dieser Verbindungsweg ist damit kein öffentlicher Durchgang mehr.

Frühjahrsputz 2012 im Salzlandkreis

Wie schon in den vergangenen zwei Jahren, wollen wir wieder einen gemeinsamen Frühjahrsputz im Salzlandkreis durchführen. In Abstimmung mit dem Kreiswirtschaftsbetrieb soll der **30. März 2012**, der Freitag vor Ostern, für diese Aktion genutzt werden.

Was beinhaltet der Frühjahrsputz?

Aufgerufen zum Frühjahrsputz sind alle Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Vereine, Betriebe, Behörden und Organisationen des Salzlandkreises, welche ein sauberes Umfeld haben möchten. An lokalen Schwerpunkten werden dann Aufräumarbeiten gestartet.

Diese können zum Beispiel sein:

- Feld- und Waldwege
- Gewässer
- Feldraine
- Parkanlagen
- Umgebungen von Schulen, Kitas, Betrieben

Wie erfolgt die Organisation:

- Interessierte Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Kindergärten, Vereine etc. melden die Anzahl der Teilnehmer an die Verwaltung.

Wir sind auch per Email unter buergerbuero@gem-boerdeland.de erreichbar. Es besteht aber auch die Möglichkeit, eine Email an fruehjahrsputz@kwb-slk.de zu senden, welche Informationen an die Städte und Verwaltungsgemeinschaften weiterleiten.

**Gemeindewehrleiter Bördeland
Hans-Jürgen Schulze**

Am Freitag, dem 10.02.2012 kam es auf einem Grundstück im Ortsteil Biere, August-Bebel-Straße an einem Nebengebäude zu einem Entstehungsbrand, welcher sich schnell ausbreitete. Durch das sofortige Handeln der Familie Bleistein, welche Feuerwehr und Eigentümer alarmierte, konnte ein größerer Schaden verhindert werden.

Für dieses umsichtige Verhalten möchte sich die Feuerwehr Bördeland nochmals recht herzlich bedanken.

Schulze
Gemeindewehrleiter

Sie suchen eine Wohnung? Wir haben sie!

Die Gemeinde Bördeland bietet in den Ortsteilen freien Wohnraum an.

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Herr Korn unter der Tel.-Nr. 039297/ 26 141 - e-Mail.: korn@gem-boerdeland.de

Nichtamtlicher Teil

Informationen und Werbung

Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben

10.03.2012	Kreisliga - Nord Schönebeck SV II – MTV C-Jugend MTV – SG Schneidlingen
11.03.2012	D-Jugend - spielfrei –
17.03.2012	Kreisliga Nord MTV – Warthe Hakeborn C-Jugend MTV – Egelner SV
18.03.2012	D-Jugend Schönebecker SC – MTV F-Jugend Vorrunde Kreisliga mit MTV, SSV Barby und Schönebecker SC in Welsleben
23.03.2012	Alte Herren Trainingsauftakt
24.03.2012	I. Männer Bode Löderburg – MTV C-Jugend Schönebecker SC II – MTV
25.03.2012	D-Jugend MTV – Ask. Bernburg II
30.03.2012	Alte Herren MTV – SG Hohendodeleben
31.03.2012	I. Männer SV Pretzien – MTV
05.04.2012	Alte Herren Bode Löderburg - MTV
13.04.2012	Alte Herren MTV – SV Gr. Rodensleben
14.04.2012	I. Männer MTV – VfB Glöthe
15.04.2012	D-Jugend SG Eggersdorf - MTV

F- und C-Jugend – Info zu den Ansetzungen der Endrundenspiele bitte im Schaukasten holen.

Sehr geehrte Anwohner von Welsleben, unsere C-Jugend des MTV Welsleben führt am **31.03.2012** seine alljährliche Altpapiersammlung durch. Bitte fangen Sie schon jetzt mit dem Sammeln von Zeitungen an. Danke.



FSV Blau – Weiß Biere

Spielansetzungen für Februar, März und April 2012 für die 1. und 2. Herrenmannschaft

1. Mannschaft / Landesklasse Staffel 3

Samstag 03. März 2012 gegen SC Heudeber 15.00 Uhr **hier**
Samstag 10. März 2012 gegen SV Westerhausen 15.00 Uhr dort
Samstag 17. März 2012 gegen Germania Gernrode 15.00 Uhr **hier**

Samstag 24. März 2012 gegen SV Baalberge 15.00 Uhr dort
Samstag 31. März 2012 gegen O. Schlanstedt 15.00 Uhr **hier**
Samstag 14. April 2012 gegen Askania Bernburg II 15.00 Uhr **hier**
Samstag 21. April 2012 gegen Germ. Wernigerode 15.00 Uhr dort
Samstag 28. April 2012 gegen Schackstedter SV 15.00 Uhr **hier**

2. Mannschaft / 1. Kreisklasse Staffel 2

Samstag 03. März 2012 gegen Germania Wedlitz 12.00 Uhr **hier**
Samstag 10. März 2012 gegen Viktoria Großmühlungen 15.00 Uhr dort
Samstag 17. März 2012 gegen WSG Schönebeck 15.00 Uhr dort
Samstag 24. März 2012 gegen Pretzien / Plötzky 15.00 Uhr **hier**
Samstag 31. März 2012 gegen FSV Wespen 15.00 Uhr dort
Samstag 14. April 2012 gegen BW Etgersleben 15.00 Uhr **hier**
Samstag 28. April 2012 gegen ZLG Atzendorf II 15.00 Uhr dort
Änderungen vorbehalten

Werte Einwohner unseres Ortes Welsleben

Unsere diesjährige Schrotaktion findet am
Sonnabend, dem 17.03.2012

statt.

Es wäre schön, wenn Sie den vorhandenen Schrott ab 08.00 Uhr vor Ihrem Haus bereitstellen.

Bei größeren Mengen helfen wir Ihnen natürlich den Schrott vom Hof zu tragen.

Sie können uns auch telefonisch eine kurze Mitteilung überbringen.

Einen großen Teil des eventuell eingenommenen Geldes werden wir für die Finanzierung unseres Kinderfestes verwenden, zu der hiermit alle Kinder der Gemeinde Bördeland am Sonnabend, dem 12. Mai 2012 schon jetzt recht herzlich eingeladen sind.

Die Freiwillige Feuerwehr Welsleben möchte sich für die Unterstützung schon jetzt bedanken.

Jugendgruppenwart: Frank Garlipp

mobil: 0160/92487085

Stellvertr. Wehrleiter: Andreas Sperling

mobil: 0160/3635453

Wehrleiter: Mario Brych

mobil: 0162/9007477

Die Wehrleitung

Pressemitteilung

Über die geförderten Webseitenprojekte „Azubi-Projekte“ des Fördervereins für regionale Entwicklung e.V. wurde die Internetseite für die Schützengilde Hubertus Eggersdorf neu erstellt. Sie ist ab sofort unter www.sgi-hubertus-eggersdorf.de im Internet verfügbar.

Im Rahmen des mehrwöchigen Umsetzungszeitraumes wurde die Seite nach den Wünschen und Vorgaben des Projektpartners geplant und umgesetzt. Die grafische Gestaltung und Programmierung übernahmen Auszubildende aus Potsdam, Menüstruktur und Inhalte lieferte der Projektpartner.

Die neue Onlinepräsentation funktioniert "barrierefrei" und kann somit auch von Besuchern mit Sehbehinderung bzw. Erblindung genutzt werden. Dafür steht Seitenbesuchern ein Umschaltfeld zur Verfügung, mit welchem

sie die Schriftgröße des Seitentextes mehrstufig verändern können. Erblindete Menschen können sich den Seiteninhalt mit Hilfe eines Zusatzprogramms am heimischen PC sogar vorlesen lassen.

Die regelmäßige Pflege der Seite ist künftig ebenso sichergestellt, da hierfür aufgrund des unkomplizierten Online-Redaktionssystems keine speziellen Programmierkenntnisse notwendig sind.

Die Erstellung der Webseite über die "Azubi-Projekte" ist vollständig gefördert und es fallen für Gestaltung und Programmierung keinerlei Kosten für die Projektpartner an. Nach erfolgreichem Abschluss des Projektes müssen lediglich die Kosten für die Internetadresse und das Seitenhosting durch den Antragsteller selbst getragen werden.

Ziel des Fördervereins für regionale Entwicklung ist eine praxisnahe Ausbildung. "Die Erfahrungen der letzten Jahre waren für beide Seiten überwältigend positiv", so Projektkoordinator Christian Andreas. Erfahrene Projektbetreuer stellen in jedem Fall eine hohe Qualität sicher, in dem Sie den Studierenden und Auszubildenden im Bedarfsfall zur Seite stehen. "Schließlich haben unsere Projektpartner einen Anspruch auf erstklassige Qualität", so Christian Andreas weiter.

Zuguterletzt wird die neue Webseite CO₂-neutral zur Verfügung gestellt, das heißt es wird für den Betrieb der neuen Internetpräsenz kein klimaschädliches Kohlendioxid in die Atmosphäre abgegeben. Alle Server in den genutzten Rechenzentren sichern höchste Verfügbarkeit und werden zu 100 Prozent aus regenerativen Energiequellen gespeist. Für den weiteren Ausbildungsverlauf der angehenden "Fachinformatiker", "Mediengestalter" und "Bürokaufleute" werden ständig interessante, neue Projekte gesucht. Zum Beispiel können sich Unternehmen, Vereine, Initiativen oder kommunale Institutionen beteiligen und per Email oder Fax mit kurzen Angaben zur gewünschten Förderung - ob Neuerstellung oder Überarbeitung ihrer Webseite - bewerben.

Eine große Auswahl bereits erfolgreich abgeschlossener Projekte findet sich auf der Webseite der "Azubi-Projekte" unter www.azubi-projekte.de.

Bewerbungen können unter der Fax-Nummer 0331-550 474 01 oder per Email unter info@azubi-projekte.de eingereicht werden.

Für telefonische Rückfragen potenzieller Bewerber steht Herr Christian Andreas unter 0331-550 474 71 gern zur Verfügung.

BLUTSPENDE
in der Magdeburger Straße 3 in Biere
am Montag, dem 19. März 2012
von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr

BLUTSPENDE
im Bürgerhaus in Eggersdorf
am Freitag, dem 30. März 2012
von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer



Goldenen Hochzeit

möchten wir uns besonders bei unseren Kindern, Enkelkindern, allen Verwandten, Bekannten und Nachbarn recht herzlich bedanken.

Unser Dank gilt auch dem Ortsbürgermeister Herrn Kaden sowie den Jagdfreunden Welsleben und der Freiwilligen Feuerwehr.
Es ist für uns ein wunderschöner Tag gewesen.

Marga und Roland Klemme
Welsleben, im Februar 2012

Für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

möchten wir uns bei allen Gratulanten ganz herzlich bedanken.

Hans und Jsolde Ragus

Biere, im Januar 2012

Für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer



Diamantenen Hochzeit

möchten wir uns bei unserer Tochter nebst Mann, den Kindern, Verwandten, Freunden und Nachbarn sowie der Volkssolidarität Welsleben recht herzlich bedanken.

Danken möchten wir auch dem Ortsbürgermeister Herrn Steffen Kaden, dem Gemeindebürgermeister Herrn Bernd Nimmich und dem Landrat.

Otto und Dora Brandner
Welsleben, im Februar 2012

Anlässlich unserer

Diamantenen Hochzeit

möchten wir uns für die vielen Glückwünsche und Geschenke ganz herzlich bedanken.

Otto und Ursula Meyer

Biere, im Januar 2012

Frühlingsfeier!

Wo? in der Gartenanlage „Erholung“ Biere
Wann? am 31. 03. 2012
Beginn? 10.30 – 15.00 Uhr
Überraschungen?

Leckere Grillspezialitäten mit zünftigen Getränken!

Alle Gartenmitglieder werden dazu herzlich eingeladen.

Der Vorstand des Gartenvereins

**Biere, Wohnpark, Top 3-1/2-Zi.Wg,
80m², im EG, Küche, Diele, Bad mit
Wa/Du/WC, großzügig.Loggia, Keller,
PKW-Stpl.;frei ab 1.5.12, Miete:VS+
NK, kurzfr.Info/ Besichtigg.m.Verm.
0177 -810 65 73 od.039297 - 21362**

OT Biere

Wohnung mit 120 m² im OT Biere zu vermieten.
(mit Garten oder Hof)

Tel.-Nr-. 0176/ 182002817

OT Biere - Wohnung sofort zu vermieten!

3-Raum WE mit ca. 69 m² im EG, Balkon, Gasheizung, Bad mit Dusche und Wanne, Schlaf-Wohn- und Kinderzimmer Laminat, Küche Fliesen, Stellplatz

Zu erfragen unter: Tel.: 039297/ 27342

Handy: 0172 3872171

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Großmühligen

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Großmühligen findet am Mittwoch, den 21. März 2012 um 19:00 Uhr in Looses Landlädchen, OT Großmühligen, Gnadauer Str. 2 statt.

Tagesordnung:

1. Bericht der Vorsitzenden
2. Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl eines Kassenprüfers
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Sonstiges

Mitglieder können sich vertreten lassen (beglaubigte Vollmacht).

Im Anschluss sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Großmühligen herzlich zum gemeinsamen Essen und gemütlichen Beisammensein eingeladen.

Wegen der Essensbestellung wird um Anmeldung bis spätestens 14. März 2012 bei Ute Möbius, Tel. 039297/20284 gebeten.

Großmühligen, 08.02.2012

Der Vorstand (U. Möbius)

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eggersdorf

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Eggersdorf findet am Montag, den 19. März 2012 um 18:00 Uhr in der Gaststätte „Zum Pferdestall“, OT Eggersdorf, Bahnhofstr. 8 statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl eines Kassenprüfers
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Sonstiges

Hierzu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Eggersdorf herzlich eingeladen. Mitglieder können sich auch vertreten lassen (beglaubigte Vollmacht).

Eggersdorf, 08.02.2012

Der Vorstand (P. Geven)

Gartenverein „Am Salzweg“ in Welsleben

Am **Freitag, dem 30. 03. 2012** findet um **18.00 Uhr** in der Anlage das jährliche Traditionsfeuer statt. Für Getränke und Imbiss ist gesorgt. Wir verpachten Gärten in einer Größe von 400 – 600 m² mit und ohne Laube.

Das erste Jahr nur Pachtzahlung – keine Umlage. Wasserversorgung derzeit noch kostenlos. Kleintierhaltung möglich!

Interessenten können sich unter folgender Tel.-Nr. melden: 0163/ 1614 391

